

## 1176 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Finanzausschusses

**über die Regierungsvorlage (1033 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiete der Erbschafts- und Schenkungssteuern**

Die steuerlichen Beziehungen zwischen Frankreich und Österreich werden gegenwärtig durch das Abkommen vom 8. Oktober 1959, BGBl. Nr. 246/1961, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie über gegenseitige Hilfeleistung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern idF der Protokolle vom 30. Oktober 1970, BGBl. Nr. 147/1972, und vom 26. Februar 1986, BGBl. Nr. 588/1988, geregelt. Dieses Vertragswerk entspricht nicht mehr den heutigen international anerkannten Grundsätzen des Musterabkommens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

Ziel des gegenständlichen Abkommens ist es daher, im größtmöglichen Umfang, das heißt, soweit dies mit den wesentlichen außensteuerrechtlichen Positionen der beiden Staaten vereinbar ist, die künftigen Vertragsgestaltungen den OECD-Prinzipien anzupassen. Dies erfordert eine Aufteilung der zu regelnden steuerrechtlichen Materien auf einen Vertrag auf dem Gebiet der Steuern vom

Einkommen und Vermögen sowie auf einen weiteren Vertrag auf dem Gebiet der Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Das vorliegende Abkommen ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Der Finanzausschuß hat den erwähnten Staatsvertrag in seiner Sitzung am 29. Juni 1993 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, den Abschluß des gegenständlichen Staatsvertrages zu genehmigen.

Der Finanzausschuß vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen des Abkommens zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind, sodaß sich eine Beschlusfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erübrigt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiete der Erbschafts- und Schenkungssteuern (1033 der Beilagen) die Genehmigung erteilen.

Wien, 1993 06 29

**Anna Huber**  
Berichterstatlerin

**Dr. Ewald Nowotny**  
Obmann